



Kanton Zürich
Baudirektion



Projektfestsetzung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Referenz-Nr.: AWEL 17-0064 (G 2 k)

Kontakt: Martin Schmidt, Gebietsingenieur, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 31 48, www.wasserbau.zh.ch

0526
18. Aug. 2017

Verlegung der Eindolung und hochwassersicherer Ausbau des Dorfbachs im Abschnitt Lindenkreuzung bis Schlüechtstrasse

Gemeinde Weiningen

Gesuchstellende Gemeinde Weiningen

Gewässer Dorfbach, öff. Gew. Nr. 2.0

Lage Lindenkreuzung bis Schlüechtstrasse, Kat.-Nrn. 1308, 1469, 3254, 3262

Koordinaten Von 2675144 / 1252595 bis 2675134 / 1252504

Massgebende Technischer Bericht vom 26.01.2017

Unterlagen Übersichtsplan 1:1000 vom 26.01.2017

Situation 1:200 vom 26.01.2017

Längenprofil 1:200/50 vom 26.01.2017

Entlastungsbauwerk 1:20 vom 26.01.2017

Grabenprofil 1:20 vom 26.01.2017

Kostenvoranschlag vom 26.01.2017

Technischer Bericht Gewässerraumfestlegung vom 26.01.2017

Situation Gewässerraumfestlegung 1:500 vom 26.01.2017

Gemeinderatsbeschluss vom 13.02.2017

Gemeinderatsbeschluss mit Rückmeldung der öffentliche Auflage vom 17.07.2017

Beurteilungen A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum
B. Siedlungsentwässerung
C. Fischerei
D. Ortsbildschutz
E. Denkmalpflege
F. Archäologie
G. Strasseninspektorat
H. Gewässerraumfestlegung

Sachverhalt

Es ist vorgesehen, den heute eingedolten Dorfbach (Ø 900 mm) im Rahmen der Neugestaltung der Lindenkreuzung (Kreuzung Badener- / Regensdorfer- / Zürcherstrasse) und der Quartierüberbauung Unterdorf zu verlegen und hochwassersicher auszubauen. Durch den Dolenausbau im Abschnitt Lindenkreuzung bis Schlüechtstrasse wird der Hochwasserschutz verbessert. Für einen gesamthaften Hochwasserschutz entlang des Dorfbachs sind jedoch weitere Massnahmen erforderlich.

0 5 8 0
18. Aug 2017



Bei der Projekterarbeitung wurden auf Stufe Vorprojekt verschiedene Ausbaukonzepte geprüft. Dabei wurde festgestellt, dass aufgrund der notwendigen Querung des Mischabwasserkanals und der erforderlichen hydraulischen Optimierung des Dolenquerschnitts (neu \varnothing 1200 mm) keine andere Linienführung möglich ist, die den Erhalt bestehender Bauwerke zulässt.

Das vorliegende Wasserbauprojekt (Dossier mit Technischen Berichten und Planunterlagen, SWR Infra AG vom 26. Januar 2017) entspricht der Bestvariante und sieht vor, den bereits heute eingedolten Dorfbach im Abschnitt Lindenkreuzung bis Schlüechtstrasse in den öffentlichen Grund zu verlegen und hochwassersicher auszubauen. Durch diesen Ausbau sind weitere Anpassungen notwendig, u. a. die Verlegung des bestehenden Regenüberlaufs Lindenplatz und dessen Mischabwasserkanalisation.

Dolenausbau: Länge ca. 106 m, Rohrdurchmesser \varnothing 1200 mm (Neubau)

Dimensionierungswassermenge: 4.4 - 5.5 m³/s = HQ₁₀₀ (100-jährliches Hochwasser)

Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen bis zum 30. Juni 2017 bei der Gemeinde Weiningen für 30 Tage öffentlich auf. Dies wurde im Amtsblatt sowie in der Limmattalerzeitung entsprechen bekannt gemacht und die von der Gewässerraumfestlegung betroffenen Grundeigentümer wurden mittels Brief vom 23. Mai persönlich darüber informiert. Während der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.

Die Gemeinde Weiningen ersucht mit Gemeinderatsbeschluss vom 17. Juni 2017 das Projekt zu genehmigen und festzusetzen.

Erwägungen

A. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Martin Schmidt (+41 43 259 31 48)

Der Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 2.0, verläuft heute, abgesehen von 26 Metern, im gesamten Siedlungsgebiet von Weiningen eingedolt und verfügt im Bereich der Bachstrasse über eine Parallelleitung.

Gemäss der Gefahrenkarte Hochwasser der Gemeinde Weiningen (SWR AG, 2007) sind bereits bei einem 100-jährlichen Hochwasser (HQ₁₀₀) des Dorfbachs Teile des Siedlungsgebiets betroffen. Zudem sind weitere Schwachstellen an den Seitengewässern des Dorfbachs ab HQ₃₀ ersichtlich.

Mit dem Wasserbauprojekt ist vorgesehen, den eingedolten Dorfbach im Abschnitt Lindenkreuzung bis Schlüechtstrasse auf einer Länge von ca. 106 m umzulegen und hochwassersicher auszubauen. Nach der Fertigstellung des neuen Dolenverlaufs soll die bestehende Dole abgebrochen und als öffentliches Gewässer aufgehoben werden. Das Projekt wird gleichzeitig mit den Strassensanierungen Badener- / Regensdorfer- / Zürcherstrasse und der Neugestaltung der Lindenplatzkreuzung realisiert.



Die Hydrologie mit den Seitenzuflüssen aus dem Siedlungsgebiet wurde im Rahmen des Projektes überprüft und mit den Werten aus der Gefahrenkarte Hochwasser verglichen. Die hydraulischen Berechnungen liegen mit dem Projekt vor. Die Dimensionierung der neuen Dorfbach-Dole ist auf einen Freispiegelabfluss HQ_{100} bei 85% Rohrkapazität ausgelegt und beträgt $4.4 \text{ m}^3/\text{s}$ im Bereich oberhalb des neuen Regenüberlaufs sowie $5.5 \text{ m}^3/\text{s}$ unterhalb des Überlaufs.

Die neue Dole ist so bemessen, dass sie im Überlastfall, d. h. bei Abflüssen grösser als HQ_{100} , auch das HQ_{300} unter Druck ableiten kann. Diesbezüglich ist die volle Funktionsfähigkeit erst mit dem späteren hochwassersicheren Ausbau der Gewässerabschnitte oberhalb und unterhalb des Projektperimeters gegeben. Der hochwassersichere Gesamtausbau des Dorfbaches ist in der Massnahmenplanung (Umsetzung Gefahrenkarte Hochwasser) der Gemeinde Weiningen aufzunehmen, zu projektieren und umzusetzen.

Fliessgewässer dürfen nicht überdeckt oder eingedolt werden. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen für den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen bewilligen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt (Art. 38 Abs. 2 Bst. e des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991, GSchG). Eine Offenlegung ist aufgrund der örtlichen Verhältnisse im Strassenbereich der Lindenkreuzung, der eher tiefen Sohlenlage in der Schlüechtrasse sowie den ebenfalls eingedolten Anschlussbereichen und der gesamthaft fehlenden Längsvernetzung am Dorfbach nicht zielführend. Ein kurzer ausgedolter Abschnitt mit hart verbauter Grabensituation führt zu keiner echten ökologischen Verbesserung. Somit kann einer Wiedereindolung von Seiten Wasserbau zugestimmt werden.

Im Rahmen des vorliegenden Wasserbauprojekts wird auch der Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV) festgelegt. Entsprechend bedürfen der Ersatzneubau des Regenüberlaufs sowie die Mischabwasserkanalisation einer gewässerschutzrechtlichen und wasserbaupolizeilichen Bewilligung. Gemäss § 36 Abs. 1 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG) bedürfen den Gemeingebrauch beschränkende oder übersteigende Nutzungen der öffentlichen Gewässer, die dazu erforderlichen Bauten und Anlagen sowie deren Änderungen je nach Art der Nutzung einer Konzession oder einer Bewilligung. Zuständig ist gemäss der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV) das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL). Gemäss Art. 41c GSchV dürfen Anlagen im Gewässerraum grundsätzlich nur erstellt werden, wenn sie standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen (z. B. Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken). Als standortgebunden gelten Anlagen, die aufgrund ihres Bestimmungszwecks oder aufgrund der standörtlichen Verhältnisse nicht ausserhalb des Gewässerraums angelegt werden können.

Der vorgesehene Ersatzneubau des Regenüberlaufs sowie der zugehörigen Mischabwasserkanalisation können aufgrund der Dolenerlegung und dem hochwassersicheren Ausbau des Dorfbachs nicht anders als geplant realisiert werden. Die vorgesehenen Leitungen können nicht anders als geplant verlegt werden. Zudem ist die Querung des öffentlichen Gewässers unumgänglich. Es liegen demnach standörtliche Verhältnisse vor, welche die Erstellung von nicht aufgrund ihres Bestimmungszwecks standortgebundenen Anlagen im Gewässerraum erfordern. Die geplanten Leitungen liegen zudem auch im öffentlichen Inte-



resse. Die Allgemeinheit hat ein Interesse an einer funktionierenden Entsorgung von Abwasser. Die geplanten Neubauten sind demnach gestützt auf Art. 41c Abs. 1 Satz 1 GSchV zulässig.

Aus wasserbaupolizeilicher Sicht steht der Festsetzung des Projekts im Sinne von § 18 WWG nichts entgegen.

B. Siedlungsentwässerung

AWEL-GS-SE Sachbearbeitung: Hans Balmer (+41 43 259 32 75)

Im Zuge der Umlegung des eingedolten Dorfbaches im Bereich der Lindenkreuzung müssen auch die Mischabwasserkanalisation angepasst und der Regenüberlauf Lindenplatz räumlich verlegt werden. Gemäss den Aussagen im Technischen Bericht werden die Dimensionierung, die Funktion und das Entlastungsverhalten des Regenüberlaufs durch die räumliche Verlegung nicht verändert.

Bewilligung der Einleitung von Mischabwasser in ein Oberflächengewässer

Gemäss § 8 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) ist für Vorkehrungen, welche die Güte des Wassers beeinträchtigen könnten oder die Wassermenge eines Gewässers verändern könnten, eine kantonale Bewilligung des AWEL einzuholen. Darunter gehören insbesondere auch Regenüberläufe (siehe Anhang Ziffer 2.1.1 der Bauverfahrensverordnung vom 1. Januar 1998, BVV).

Der Regenauslass Lindenplatz wurde als Bauwerk mit Einleitung von Mischabwasser in den Dorfbach abwassertechnisch und gewässerschutzrechtlich mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3618 vom 21. August 1969 bewilligt (Abwasserrecht AWR b-16-5 Länggenbach, Weiningen).

Mit dem Programm REBEKA wurde im aktuellen Technischen Bericht zur Verlegung des Regenüberlaufs nachgewiesen, dass beim Regenüberlauf durchschnittlich nur zweimal pro Jahr während insgesamt ein bis zwei Stunden Mischabwasser in den Dorfbach entlastet wird. Damit sind die Mindestanforderungen der VSA STORM-Richtlinie (2008) eingehalten.

Bei diesem Entlastungsverhalten ist der Verzicht auf die vorsorgliche Erstellung von Installationen zum Grobstoffrückhalt (Tauchwand und/oder Sieb/Rechen) am Regenüberlauf gerechtfertigt. Der Regenüberlauf ist jedoch so zu erstellen, dass bei Bedarf Installationen zum Grobstoffrückhalt sowie gegebenenfalls Mess- und Abflussregelorgane eingebaut werden könnten.

Dem Ersatz des Regenüberlaufs in unmittelbarer Nähe und mit gleicher Funktion kann unter heutigen aktuellen Nebenbestimmungen zugestimmt werden. Es wird eine neue Abwasserrechtsnummer (AWR E 7 Weiningen) zugeteilt.

Übereinstimmung mit dem Generellen Entwässerungsplan GEP

Gemäss § 14 Abs. 3 EG GSchG sind öffentliche Abwasseranlagen in Übereinstimmung mit dem Generellen Entwässerungsplan zu erstellen.



Der Regenüberlauf Lindenplatz ist im Generellen Entwässerungsplan (GEP) der Gemeinde Weiningen enthalten. Der GEP wurde am 13. Mai 2008 von der Baudirektion genehmigt. Im Technischen Bericht wird in Kapitel 3.6.2 festgehalten, dass beim RÜ Lindenplatz keine Massnahmen notwendig sind.

Der GEP Weiningen enthält jedoch keine differenzierte Betrachtung des Entlastungsverhaltens des RÜ Lindenplatz und über das allfällige Zusammenwirken mit den zwei weiteren Regenüberläufen in Weiningen sowie mit dem Regenbecken Weiningen. Es fehlt ein eigentliches Entwässerungskonzept.

Im Rahmen der Aktualisierung des GEP wurden ein Entwässerungskonzept und eine Massnahmenplanung mit Bericht vom 15. Juni 2016 erstellt. Dieser Bericht wurde dem AWEL noch nicht zur Stellungnahme vorgelegt.

C. Fischerei

ALN-FJV Sachbearbeitung: Andreas Hertig (+41 52 397 70 76)

Der Dorfbach Weiningen ist ein Fischgewässer. Der Verlegung und Wiedereindolung des Dorfbachs im Dorfzentrum wird zugestimmt, da es aus Platzgründen keine Alternativvarianten gibt. Aufgrund der Länge der Eindolung sowie der oben- und untenliegenden eingedolten Abschnitte gibt es keine fischereirechtlichen Anforderungen an die Gestaltung der Eindolung. Das Projekt kann unter Auflagen bewilligt werden.

D. Ortsbildschutz

ARE-RP Sachbearbeitung: Darko Milosavljevic (+41 43 259 30 48)

Das Vorhaben betrifft die Verlegung der Eindolung und den hochwassersicheren Ausbau des Dorfbaches innerhalb des Perimeters des Ortsbildes von kantonaler Bedeutung Weiningen. Der harmonischen Einordnung und sorgfältigen Gestaltung ist deshalb eine besondere Bedeutung beizumessen.

Das Bauvorhaben ist mit den Zielen des Ortsbildschutzes vereinbar.

E. Denkmalpflege

ARE-KDP Sachbearbeitung: Claudia Schmid (+41 43 259 69 00)

Während der Tiefbauarbeiten ist darauf zu achten, dass die Schutzobjekte unmittelbar im Projektperimeter, der Gasthof zum Löwen (Zürcherstrasse 1, Vers.-Nr. 48) und das Wohnhaus (Zürcherstrasse 6, Vers.-Nr. 125), keinen baulichen Schaden durch die Bauarbeiten und die Erschütterungen erfahren.

F. Archäologie

ARE-KAZ Sachbearbeitung: Claudia Schmid (+41 43 259 69 00)

Das Projekt tangiert keine archäologische Zone.
Dem Bauvorhaben wird ohne Auflagen und Bedingungen zugestimmt.



G. Strasseninspektorat

TBA-SI-UR Sachbearbeitung: David Amrein (+41 43 257 91 01)

In den vorgesehenen Gewässerräumen und Massnahmen sind Staatsstrassen - Badenerstrasse/Regensdorferstrasse (Route) 616 - im Zuständigkeitsbereich des Tiefbauamtes des Kanton Zürich (TBA) betroffen. Der Gewässerraum im Projektperimeter wird mit der Projektfestsetzung definitiv ausgeschieden und rechtskräftig. Die definitive Festlegung des Gewässerraums verbessert die Rechtssicherheit, was das TBA grundsätzlich begrüsst.

Die oben beschriebenen Verkehrsanlagen liegen im öffentlichen Interesse und besitzen daher Bestandegarantie. Notwendige Unterhaltsmassnahmen sind daher nach wie vor möglich. Die Umlegung des Dorfbaches im Staatsstrassenbereich ist mit dem Strassenprojekt des TBA abzugleichen resp. abzustimmen. Dem vorliegenden Wasserbauprojekt wird von Seiten des TBA zugestimmt.

H. Gewässerraumfestlegung

AWEL-WB-BB Sachbearbeitung: Martin Schmidt (+41 43 259 31 48)

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Gemäss der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der HWSchV wird nach § 15 h im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der GSchV für den Projektabschnitt Lindenkreuzung bis Schlüechtstrasse mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Bericht Gewässerraumfestlegung vom 26. Januar 2017 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:500, Plan Nr. 1 vom 26. Januar 2017, nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehene Funktion des Hochwasserschutzes und stellt den Platzbedarf für den Gewässerunterhalt sicher. Der Festlegung des Gewässerraums am Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 2.0, im Abschnitt Lindenkreuzung bis Schlüechtstrasse steht somit nichts entgegen.

Es wird verfügt:

I. Bauliche Veränderung eines Oberflächengewässers und im Gewässerraum

1. Das Projekt für die Verlegung des eingedolten Dorfbachs wird in wasserbaupolizeilicher Hinsicht mit folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:



- a) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
- b) Der hochwassersichere Gesamtausbau des Dorfbaches ist in der Massnahmenplanung (Umsetzung Gefahrenkarte Hochwasser) der Gemeinde Weiningen aufzunehmen, zu projektieren und umzusetzen.
- c) Sämtliche Beteiligten (Vertreter Bauherr, Projektverfasser, Unternehmer usw.) sind über die Auflagen und Verantwortlichkeiten zu informieren.
- d) Der zuständige Gebietsingenieur Wasserbau des AWEL, Abteilung Wasserbau, Martin Schmidt (martin.schmidt@bd.zh.ch), ist über den Baubeginn zu informieren.
- e) Ohne Genehmigung des zuständigen Gebietsingenieurs dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Gewässer vorgenommen werden.
- f) Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
- g) Wassertrübungen durch Bauarbeiten sind zu vermeiden und Zementwasser darf nicht in das Gewässer gelangen.
- h) Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
- i) Die bestehende Dole kann erst ausser Betrieb genommen werden, wenn für die neue Dole eine Schlussabnahme stattgefunden hat.
- j) Der zuständige Gebietsingenieur Wasserbau ist zu einer Schlussabnahme einzuladen.
- k) Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung ist Bestandteil dieser Projektfestsetzung.
- l) Der Gemeinde Weiningen wird die fischerei- und gewässerschutzrechtliche Bewilligung erteilt, den bestehenden Regenüberlauf sowie die zugehörige Mischabwasserleitung zu verlegen, die erforderlichen Ersatzneubauten im Gewässerraum des Dorfbachs zu erstellen und diese unbefristet fortbestehen zu lassen.

II. Siedlungsentwässerung

- 1. Der Gemeinde Weiningen werden die abwassertechnische Bewilligung des Regenüberlaufs Lindenplatz und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung der Einleitung von stark verdünntem Mischabwasser in den Dorfbach unter den folgenden Nebenbedingungen erteilt (Abwasserrecht AWR E 7 Weiningen):
 - a) Der Regenüberlauf Lindenplatz ist so zu erstellen, dass der nachträgliche Einbau einer Installation zum Grobstoffrückhalt (Tauchwand, Sieb/Rechen) sowie die Installation von Mess-, Abflussregelungs- und Überwachungseinrichtungen möglich sind.
 - b) Falls Missstände im Dorfbach bzw. weiter unten im Trüebach/Länggenbach dies erfordern, sind die Installationen zum Grobstoffrückhalt im Regenüberlauf oder andere geeignete Massnahmen auf Verlangen des AWEL zu realisieren.
 - c) Im Rahmen der abwassertechnischen Bewilligung werden nur die Funktionsweise und das Entlastungsverhalten des Regenüberlaufs überprüft. Die kon-



strukturelle Ausgestaltung und statische Bemessung der Anlage sowie die hydraulische Bemessung des Regenüberlaufs und der Kanalisationen sind nicht Gegenstand der vorliegenden Prüfung.

- d) Der Betrieb, die regelmässige Kontrolle der Funktionstüchtigkeit sowie der bauliche und betriebliche Unterhalt des Regenüberlaufs obliegen der Inhaberin der Bewilligung.
 - e) Für die Anlage ist eine Dokumentation des ausgeführten Werkes zu verfassen und die Einsatzdienste sind über die Anlage und deren Funktionsweise zu informieren.
2. Das im Rahmen der laufenden Revision des GEP der Gemeinde Weiningen überarbeitete Entwässerungskonzept und der Massnahmenplan sind dem AWEL, Abteilung Gewässerschutz, Sektion Siedlungsentwässerung, zur Genehmigung einzureichen.

III. Fischerei

Die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 und 9 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 wird unter den nachfolgenden Auflagen erteilt:

- a) Arbeiten im Wasser des Dorfbachs dürfen nur in den Monaten Mai bis September ausgeführt werden.
- b) Es ist mit einer Wasserhaltung zu arbeiten.
- c) Der zuständige Fischereiaufseher Alfred Senteler (alfred.senteler@bd.zh.ch) ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten an der bestehenden Bachdole zu informieren.

IV. Denkmalpflege

Während der Tiefbauarbeiten ist darauf zu achten, dass die Schutzobjekte unmittelbar im Projektperimeter, der Gasthof zum Löwen (Zürcherstrasse 1, Vers.-Nr. 48) und das Wohnhaus (Zürcherstrasse 6, Vers.-Nr. 125), keinen baulichen Schaden durch die Bauarbeiten und die Erschütterungen erfahren.

V. Strasseninspektorat

Dem Wasserbauprojekt wird von Seiten der Unterhaltsregion I des Tiefbauamtes unter nachfolgenden Bedingungen zugestimmt:

- a) Das Wasserbauprojekt ist mit dem Strassenprojekt des Tiefbauamtes, Projektieren+Realisieren, abzustimmen resp. abzugleichen.
- b) Vor Baubeginn ist der bauliche und betriebliche Unterhalt (zu regeln) der neuen Dorfbach-Dole vertraglich zu regeln.
- c) Die alte resp. nicht mehr benötigte Bachdole ist im gesamten Staatsstrassenbereich zu entfernen resp. zurück zu bauen.
- d) Die Verkehrsführung im Bereich der Staatsstrassen, während den Bauarbeiten, ist mit der geplanten Verkehrsführung bei der Umsetzung des Strassenprojektes des TBA abzugleichen und frühzeitig mit dem zuständigen Unterhaltsbezirk 3 zu koordinieren.
- e) Vor Baubeginn im Staatsstrassenbereich, sind die Bauarbeiten mittels Grabenaufbruchgesuch, beim zuständigen Unterhaltsbezirk 3 genehmigen zu lassen.



VI. Gewässerraumfestlegung

Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 h HWSchV wird der Gewässerraum am öffentlichen Gewässer gemäss dem Situationsplan Gewässerraum und dem dazugehörigen Bericht mit folgenden Nebenbestimmungen festgelegt:

- a) Die Gewässerraumfestlegung tritt erst im Zeitpunkt der Abnahme des Bauwerks durch das AWEL, Abteilung Wasserbau, in Kraft, da erst dann die bestehende Dole ausser Betrieb genommen werden kann. Solange die Abnahme nicht erfolgt ist, gelten weiterhin die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung.
- b) Der digitale Gewässerraumplan (GIS-Daten gemäss Vorgabe) ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, mit den neuen Landeskoordinaten als Bezugskoordinaten spätestens zwei Wochen vor Baubeginn einzureichen.

VII. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts vom 3. November 1993 werden folgende Gebühren erhoben:

Staatsgebühr AWEL Wasserbau	Fr.	972.00
Staatsgebühr AWEL Siedlungsentwässerung	Fr.	388.80
Staatsgebühr ALN Fischerei	Fr.	150.00
Staatsgebühr AWEL Gewässerraum	Fr.	150.00
Ausfertigungsgebühr AWEL	Fr.	240.00
Total	Fr.	1'900.80

VIII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.



IX. Mitteilung

- Gemeinderat Weiningen, Badenerstrasse 15, 8104 Weiningen
- Gemeinde Weiningen, Gemeindeganzlei, Badenerstrasse 15, 8104 Weiningen (Beilagen: Rechnung; Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- SWR Infra AG, Schöneeggstrasse 30, 8953 Dietikon (Beilage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 [Fassung vom 21. Januar 2005])
- BD, TBA, Projektieren+Realisieren

**AWEL Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

i. V. H. Zemp

Christoph Zemp, Amtschef

Versanddatum: 18. Aug. 2017